

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Flugplatz Mainz
Betriebsgesellschaft mbH
Geschäftsführung
Dieter Kohl
Flugplatz Mainz-Finthen
55126 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	12. Juli 2021
5050-0004	10.06.2021	Michael Feyrer	06131 16-2222	
Referat: 8707		Michael.Feyrer@mwwlw.rlp.de	06131 16-172222	
Bitte immer angeben!				

Zuwendung des Landes für die Sanierung der Start-/ Landebahn einschließlich einer neuen Markierung nach ICAO-Standard sowie die Installation einer optischen Anflughilfe (PAPI – Precision Approach Path Indicator) am Flugplatz Mainz-Finthen

Kapitel 08 11 Titel 892 03
Förderanträge vom 10.06.2021

Sehr geehrter Herr Kohl,

aufgrund Ihres o.g. Antrages bewillige ich der Flugplatz Mainz Betriebsgesellschaft mbH als Projektförderung auf der Grundlage des Landeshaushaltes 2021 in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung für die Realisierung der Sanierung der Start-/ Landebahn einschließlich einer neuen Markierung nach ICAO-Standard sowie die Installation einer optischen Anflughilfe (PAPI – Precision Approach Path Indicator) am Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen eine Zuwendung in Höhe von

797.905,00 €

(in Worten: Siebenhundertsiebenundneunzigtausendneunhundertfünf Euro).

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von 75 % der förderfähigen Netto-Kosten in Höhe von 1.063.873,00 € gewährt. Die Zuwendung wird mit dem Datum der Erteilung der Bewilligung für die Zeit bis zum 31.12.2023 (Projektlaufzeit) zweckgebunden gewährt und steht in den Haushaltsjahren 2021 – 2023 zur Verfügung.

I. Kosten und Finanzierungsplan

Kosten und Finanzierungsplan für die Sanierung der Start-/ Landebahn

Die Gesamtkosten sind mit 594.060,62 € (netto) veranschlagt. Es wird der folgende Finanzierungsplan nach der Maßgabe der Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P Anlage 1) für verbindlich erklärt und wie folgt festgesetzt:

Gesamtkosten (netto):	
Kosten für die Baustelleneinrichtung	49.250,00 €
Kosten für die Abbrucharbeiten	90.840,00 €
Kosten für die Oberbauarbeiten	338.600,00 €
Kosten für die Baugruben und Gräben	3.164,00 €
Kosten für die Kabeltrassen	3.243,00 €
Kosten für die Markierungsarbeiten	13.150,00 €
Kosten für die Dokumentation	2.500,00 €
Kosten für Unvorhergesehenes 10%	50.074,70 €
Zwischensumme	550.821,70 €
Honorar Fa. PROJECT:airport	43.238,92 €
Summe	594.060,62 €
Zuwendungsfähige Kosten gerundet	594.061,00 €

Finanzierungsplan ((Netto)
Eigenmittel	148.515,00 €
Land Rheinland-Pfalz (75 %)	445.546,00 €
Gesamtkosten:	594.061,00 €

Kosten und Finanzierungsplan für die Installation einer optischen Anflughilfe (PAPI – Precision Approach Path Indicator)

Gesamtkosten (netto):	
Kosten für die Baustelleneinrichtung	46.150,00 €
Kosten für die Abbrucharbeiten	245,00 €
Kosten für die Baugruben und Gräben	65.770,00 €
Kosten für die Oberbauarbeiten	1.150,00 €
Kosten für die Kabeltrassen	185.990,00 €
Kosten für die Elektrotechnik	84.675,00 €
Kosten für Sonstiges	7.500,00 €
Kosten für Unvorhergesehenes 10%	39.148,00 €
Zwischensumme	430.628,00 €
Honorar Fa. PROJECT:airport	40.684,02 €
Summe	471.312,02 €
Nicht förderungsfähige Kosten - Kosten für Schulungen	1.500,00 €
Zuwendungsfähige Kosten gerundet	469.812,00 €

Finanzierungsplan	(Netto)
Eigenmittel	118.953,00 €
Land Rheinland-Pfalz (75 % der zuwendungsfähigen Kosten)	352.359,00 €
Gesamtkosten:	471.312,00 €

Nach dem derzeitigen Stand wird von folgenden Fälligkeiten der anteilig abrufbaren Landeszuwendung ausgegangen:

Landeszuwendung:	
<u>Sanierung der Start-/ Landebahn</u>	445.546,00 €
<u>Installation einer optischen Anflughilfe (PAPI – Precision Approach Path Indicator)</u>	352.359,00 €
Gesamtzuwendung:	797.905,00 €

Fälligkeiten	Zuwendungsfähigen Kosten	Fördersatz 75%
2021	400.000,00 €	300.000,00 €
2022	400.000,00 €	300.000,00 €
2023	263.873,00 €	197.905,00 €
Summe:	1.063.873,00 €	797.905,00 €

Die erstattungsfähige Mehrwertsteuer sowie die Kosten für Schulungen in Höhe 1.500 € netto im Rahmen der Errichtung der optischen Anflughilfe (PAPI), die nicht unmittelbar mit der Installation der Anlage, sondern mit dem späteren Betrieb der Anlage im Zusammenhang stehen, sind nicht zuwendungsfähig.

II. Nebenbestimmungen

1. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nach Unanfechtbarkeit nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Bewilligungsbescheides mit dem Projekt begonnen wird. Die Möglichkeit des Widerrufs bzw. der Rücknahme bleibt hiervon unberührt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht und die Bewilligung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt. Aus dieser Förderung kann nicht auf künftige Förderungen geschlossen werden.
3. Für die Sanierung der Start-/Landebahn einschließlich einer neuen Markierung nach ICAO-Standard am Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen sowie die Installation einer optischen Anflughilfe (PAPI – Precision Approach Path Indicator) gilt ein Zweckbindungszeitraum von 20 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme des Anflugverfahrens.
4. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist mit einer Erklärung auf Rechtsmittelverzicht (Anlage 3) herbeigeführt werden.
5. Zur Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist durch die Flugplatz Mainz Betriebsgesellschaft mbH vor Auszahlung der Nachweis einer dinglichen Sicherung (Grundpfandrecht), die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft oder einer vergleichbaren Sicherheit in Höhe des Zuschussbetrages zu erbringen.

Dabei kann die im Jahr 2010 zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz im Zuge der Förderung des Towergebäudes eingetragene Grundschuld gemäß des bislang abgelaufenen Zweckbindungszeitraumes von 20 Jahren anteilig berücksichtigt werden.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung nur anteilig und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
7. Die Fördermittel eines jeden Jahres sollen bis **spätestens zum 30.11.** beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), Stiftsstraße 9, 55116 Mainz für zu Lasten von Kapitel 0811, Titel 892 03 abgerufen werden, damit die Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen kann. Auf Antrag ist eine Übertragung der jeweils eingeplanten Haushaltsmittel in das jeweilige Folgejahr möglich.
8. Die erstattungsfähige Mehrwertsteuer ist grundsätzlich nicht förderfähig.
9. Der Verwendungsnachweis ist dem MWVLW bis spätestens zum 30.06.2024 vorzulegen (Ziffer 7.1 ANBest-P).
10. Als Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides sind die beigefügten allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 20. Dezember 2002 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 (MinBl. 2003 S. 60 ff.; 2020 S. 298), Teil I Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO (Anlage 1), die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau), Teil I Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO (Anlage 2), sowie die Feststellungen in der baufachlichen Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität (LBM) vom 22.06.2021 bezüglich der Ausführung der Deckschicht „AC 11 DS (Anlage 5) zu beachten. Der Zuwendungsempfänger hat den LBM über Baubeginn und Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten.

11. Der bewilligenden Behörde sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für eine Rückforderung erheblich sind.
12. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Bewilligungsbehörde darf bei der Bauausführung von den dem Zuwendungsantrag zugrundeliegenden Plänen nicht abgewichen werden. Die ausdrückliche Genehmigung entfällt bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Änderungen sind jedoch dem MWVLW unverzüglich mitzuteilen. Änderungen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind auch solche Änderungen, die sich aus etwaigen Auflagen der Bauaufsichtsbehörde ergeben.
13. Über die Bestimmungen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der VV zu § 44 LHO hinaus kann der Zuwendungsbescheid insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen und die bereits ausgezahlten Zuwendungen zurückgefordert werden, wenn sich aus der Prüfung des Verwendungsnachweises oder aus der Prüfung durch staatliche Prüfungsorgane eine Überzahlung von Zuwendungen ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach § 49 a VwVfG i.V.m. Teil I der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO).
14. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Förderantrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und alle telefonischen oder anlässlich von Besprechungen abgegebenen mündlichen Erklärungen, jeweils im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren, den Zahlungsanforderungen,

den Zwischennachweisen, dem Verwendungsnachweis oder im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens. Gemäß § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) i.V.m. § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

15. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Auftragsvergabe die geltenden Vergabevorschriften,

- des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 12. April 2016 (BGLI. I S. 624) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist,
- der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist,
- der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger (BAAnz Nr. 196a, ber. 2010 S. 755), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger (BAAnz AT 19.02.2019 B2) Abschnitt 1 (VOB/A)

sowie Abschnitt 2 Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A – EU),

in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind der Landeskartellbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unverzüglich mitzuteilen.

Für die Zulässigkeit von Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändigen Vergaben und Direktaufträgen für Bauleistungen nach VOB/A und Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A gelten in teilweiser Abweichung zur VOB/A und VOL/A die Wertgrenzen gemäß Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 17. Juli 2019, Az.: 40 5 – 00006 Referat: 8205 „Festsetzung von Auftragswertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich“ in Verbindung mit den Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29. Juni 2020 und 11. Dezember 2020, Referat: 8206 „Vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung“ (gültig vom 01.07.2020 bis 31.12.2021)
<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>.

16. Auf die Verpflichtung zu einer sachgerechten Durchführung von Vergabeverfahren und einer transparenten Dokumentation in Form von Vergabeunterlagen wird hingewiesen.

17. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen - insbesondere die Submissionsunterlagen, die Angebote der Bieter, die Submissionsniederschrift und den Wertungsvermerk 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
18. Die Regelungen in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014 (MinBl. S. 48 ff.) sind zu berücksichtigen. Auf das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums der Finanzen zu förderrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) vom 16.06.2003 (MinBl. S. 374) wird hingewiesen.
19. Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus die Ziffer 17 der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 07.11.2000 (MinBl. 2001, S. 86), in der Fassung der VV vom 29.04.2003 (MinBl. 2003 S. 346) sowie die Vorgaben des Landesgesetzes zur Schaffung tariftreuerechtlicher Regelungen vom 1.12.2010 (GVBl. S. 426) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
20. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.
21. Bei Bauvorhaben mit einer über sechs Monate hinausgehenden Bauzeit hat der Zuwendungsempfänger bzw. Träger des Vorhabens Bauschilder anzubringen, die neben den üblichen Angaben auf die Förderung mit öffentlichen Mitteln in geeigneter Form hinweisen.

22. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei geplanten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zu dem geförderten Projekt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau rechtzeitig vorab zu informieren ist und Termine mit diesem abzustimmen sind.

23. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwendungen ab einem Betrag von 1.000,00 Euro gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 Landestransparenzgesetz auf der Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz (www.tpp.rlp.de) veröffentlicht werden. Das beigefügte Merkblatt (Anlage 4) enthält hierzu nähere Informationen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt
Staatsministerin

Anlagen

- Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 20. Dezember 2002 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 (MinBl. 2003 S. 60 ff.; 2020 S. 298)
- Anlage 2 Baufachliche Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau)
- Anlage 3 Rechtsmittelverzichtserklärung
- Anlage 4 Merkblatt zum Landestransparenzgesetz
- Anlage 5 Baufachliche Stellungnahme Landesbetrieb Mobilität vom 22.06.2021